



DAS BUNDESTEILHABEGSETZ (BTHG) UMSETZEN

Veranstaltung der Bundesarbeitsgemeinschaft
Gemeindepsychiatrischer Verbände e.V.
am 16. Oktober 2017 in Stuttgart

PROBLEME

Eingliederungshilfe heute

- Anspruch auf Unterstützung abhängig von Bedürftigkeit
- Eingliederungshilfe Teil der Sozialhilfe – Fürsorgeprinzip
- Einsatz von Einkommen und Vermögen einschl. Partner
- finanziert Einrichtungen statt personenorientierter Leistungen
- Einrichtungen schaffen „Sonderwelten“ – von der Kita, Schule, Werkstatt und „Heim“
- System der Eingliederungshilfe widerspricht UN-BRK
- Ausgaben für die Eingliederungshilfe wachsen jährlich um 5 – 6 Prozent



ZIELE DER REFORM

Stärkung der Selbstbestimmung durch

- UN-BRK orientierte **Definition von Behinderung**
- Einheitliche Kriterien für die Bedarfserhebung und Bedarfsfeststellung für alle Reha-Träger
- **Trennung der Leistungen** der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
- Gleiche Leistung unabhängig vom Ort
- Neue Wohn- und Lebensformen
- Abschied von den Einrichtungen
- **Verbesserte Teilhabe am Arbeitsleben** durch
- Budget für Arbeit
- „andere Anbieter“
- **Keine Anrechnung von Einkommen und Vermögen -
Partnereinkommen**

ZIELE DER LEISTUNGSTRÄGER

Finanzierung:

- **Beteiligung der vorrangigen Leistungs- bzw. Reha-Träger** einschließlich der Pflegeversicherung
- **Beteiligung des Bundes** an den Kosten der Eingliederungshilfe – Entlastung der Sozialetats - Bundesteilhabegeld
- **Steuerung:**
- **Fallsteuerung:** personenorientiert
- **Angebotssteuerung:**
- Wahlmöglichkeiten und Alternativen schaffen
- **Sozialräumliche Angebote**

Leistungen wie aus einer Hand (SGB IX)



NÄCHSTE SCHRITTE

01.01.2020

Nach
Verkündung
bzw.

01.01.2017

Reformschritt 1:

- Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- *Erster Schritt* bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII

01.01.2018

Reformschritt 2:

- Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3
- Reform des Vertragsrechts der EGH_{neu} im SGB IX
- Vorgezogene Verbesserungen im LTA-Bereich und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII

Reformschritt 3:

- Einführung SGB IX Teil 2 (EGH_{neu})
- *Zweiter Schritt* bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung

DAS BTHG - INHALT

Was ist neu? (beispielhaft in der Reihenfolge des Inkrafttretens)

Frauenbeauftragte in den Werkstätten für behinderte Menschen

Mehr Rechte für die Schwerbehindertenvertretung

Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Neuer Behindertenbegriff nach ICF

Einführung Assistenzleistung

Einführung ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Budget für Arbeit bundesweit

Teilhabeplanung für alle Rehabilitationsträger

Vertragsrecht neu gestaltet



INHALTE DES BTHG

1. Stufe (2017 – 2019)

- Erhöhung Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige um 260 Euro monatlich bei Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- Erhöhung Vermögensfreibetrag von 2.600 € auf 25.000 Euro.
- erhöhter Einkommens- und Vermögensfreibetrag bei der Hilfe zur Pflege, wenn das Vermögen aus Erwerbseinkommen erzielt wurde; bei der Eingliederungshilfe bis 31.12.2019
- Verdoppelung Arbeitsförderungsgeld

(EGH)

Eingliederungshilfe „neu – ab 01.02.2020

- „Überführung“ und Neugestaltung aus der Sozialhilfe (SGB XII) in das SGB IX (2. Teil)
- EGH beschränkt sich „nur noch auf die „Fachleistung“,
 - Existenzsichernde Leistungen durch Selbsthilfe, HLU oder Grundsicherung (wie jetzt schon bei „ambulanten“ Leistungen)
 - Erhebliche Auswirkungen und Umstellungsbedarf im stationären Bereich

EGH

- Leistungskatalog neu gestaltet
 - Medizinische Reha (keine wesentl. Änderungen)
 - Leistungen zur Beschäftigung (nicht nur WfbM, auch andere Leistungsanbieter; insbesondere aber Budget für Arbeit)
 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung (erweitert und konkretisiert)
 - Leistungen zur Sozialen Teilhabe (neu „gestaltet“)
→ offener Katalog

INHALTE DES BTHG

2. Stufe (ab 2020)

Bemessungsgrundlage ist das Gesamtbruttoeinkommen nach EStG abzgl. Werbungskosten oder Bruttorente (§ 135)

Bruttoeinkommen bis rund 30.000 Euro (bei SV-Beschäftigten) bleibt frei, von übersteigendem Einkommen fällt Eigenbeitrag von 2 % an (§ 136) (also 24 % des mtl. Einkommens über 30.000 €)

Im Ergebnis Leistungsverbesserung (Durchschnittsfall) von bis zu 300 Euro monatlich.

aber: Bei hohen Einkommen und hohen (derzeitigen) Absatzbeträgen höherer Eigenbeitrag als heute, daher Besitzstandsregelung.

Erhöhung Vermögensfreibetrag auf ca. 55.000 Euro.

Freistellung von Partnervermögen

Bei der Hilfe zur Pflege bestehen die Verbesserungen der 1. Stufe fort.



BUDGET FÜR ARBEIT

- § 61 SGB IX – Inkrafttreten zum 1. Januar 2018
- Regelungsinhalt wie in RLP; **ABER**
- Lohnkostenzuschuss bis zu 75 %, aber
- Deckelung auf 40 % der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV = z.Zt. mtl. 1190 Euro,
- Neben dem Lohnkostenzuschuss werden auch Aufwendungen für die erforderliche Anleitung und Begleitung übernommen,
- Arbeitgeberbrutto
- Ermächtigungsgrundlage durch Landesrecht von der Bezugsgröße nach oben abzuweichen.

ERGÄNZENDE UNABHÄNGIGE TEILHABEBERATUNG



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

- Bund fördert eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende niedrigschwellige Teilhabeberatung im Vorfeld der Beantragung von Leistungen
- Kein Ersatz für die Beratungsverpflichtung der Reha-Träger und sonstigen Leistungsträger
- Inkrafttreten 1. Januar 2018
- Peer Counseling

ERGÄNZENDE UNABHÄNGIGE TEILHABEBERATUNG



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

- Befristung (31.12.2022)
- Förderrichtlinie
- Rolle der Länder → Benehmen



WIE GEHT ES WEITER?

- § 94 I SGB XI → Die Länder bestimmen die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe
- Weitere Ermächtigungsgrundlagen (z.B. § 131 II = Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen
- Umsetzungsbegleitung nach Art. 25 II 3 = DV
- Modellhafte Erprobung Art. 25 III
- Finanzrevolution Art 25. IV



WIE GEHT ES WEITER?

- Leistungsberechtigter Personenkreis (Art. 25 V i.V.m. Art. 25a)
- Modellprojekte § 11
- Länder-Bund-AG



VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT